

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

3
K&R

Editorial: Wir machen nicht mit
Dr. Felix Buchmann

145 Neues Recht – neue Fragen: Einige aktuelle Interpretationsfragen zur DSGVO · *Prof. Peter Gola*

149 Marktmachtmissbrauch durch Datenschutzverstöße
Dr. Christoph Rempe

154 Zur Zulässigkeit der Berichterstattung über Hochzeit eines Prominenten · *Dr. Diana Ettig*

157 Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht in der Informationstechnologie 2015/2016 · *Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*

165 Prüfverfahren bei beanstandeten Telekommunikationsrechnungen
Jonas Breyer

171 Länderreport USA · *Clemens Kochinke*

174 EuGH: Übermittlung von Vertragsänderungen mittels Online-Banking-Postfach

180 BGH: Zuständiges Gericht bei Vertragsstrafeansprüchen mit Kommentar von *Michael Terhaag* und *Christian Schwarz*

184 BGH: Ordnungsgeld-Höhe bei rechtswidrig veröffentlichtem Video in sozialem Netzwerk

187 BGH: World of Warcraft I: Urheberrechtsverletzung durch Vertrieb von Bot-Programmen

196 OLG Düsseldorf: Zur Haftung und Verbandsklagebefugnis bei Verwendung des „Like-Buttons“ mit Kommentar von *Laura Schulte*

Beihefter 1/2017

E-Commerce in China – Facts and Law Regulations
Daniel Albrecht

20. Jahrgang

März 2017

Seiten 145 – 216

27 3. Das Berufungsgericht hat auch den Klageantrag 2 zu Recht für begründet erachtet. Der geltend gemachte Anspruch folgt aus § 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Nr. 3, § 3 a UWG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO (EG) Nr. 1008/2008.

28 a) Nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO (EG) Nr. 1008/2008 ist der zu zahlende Endpreis stets auszuweisen und muss den anwendbaren Flugpreis beziehungsweise die anwendbare Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließen. Diese Bestimmung stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3 a UWG und § 4 Nr. 11 UWG a. F. dar (vgl. BGH, GRUR 2016, 392 Rn. 15 – Buchungssystem II). Sie soll die Information und Transparenz in Bezug auf die Preise für Flugdienste gewährleisten und damit zum Schutz des Kunden beitragen, der diese Dienste in Anspruch nimmt (vgl. EuGH, Urt. v. 15. 1. 2015 – C-573/13, GRUR 2015, 281 Rn. 33 = WRP 2015, 326 – Air Berlin/Bundesverband; BGH, GRUR 2016, 392 Rn. 15 – Buchungssystem II).

29 b) Die Revision wendet sich ohne Erfolg gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, bei der „Servicepauschale“ handele es sich um ein in den Endpreis einzurechnendes unvermeidbares und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbares Entgelt im Sinne des Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO (EG) Nr. 1008/2008.

30 (1) Eine bei der Buchung regelmäßig anfallende Bearbeitungsgebühr („Service Charge“, „Servicepauschale“) stellt ein im Sinne des Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO (EG) Nr. 1008/2008 unvermeidbares und im Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbares Entgelt dar, das in den bei jeder Preisangabe anzugebenden Endpreis einzubeziehen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 18. 9. 2009 – I ZR 29/12, GRUR 2013, 1247 Rn. 9 = WRP 2013, 1593 – Buchungssystem I; BGH, GRUR 2016, 392 Rn. 20 – Buchungssystem II).

31 Entgegen der Ansicht der Revision spricht gegen die Einordnung der Servicepauschale als unvermeidbares Entgelt nicht der Umstand, dass mit der American Express-Kreditkarte zahlende Kunden diese Pauschale nicht entrichten müssen. Nach Erwägungsgrund 16 der VO (EG) Nr. 1008/2008 dient die Pflicht zur Ausweisung des Endpreises einschließlich aller Steuern, Gebühren und Entgelte dem Zweck, den Kunden in die Lage zu versetzen, die Preise verschiedener Luftfahrtunternehmen für Flugdienste effektiv zu vergleichen. Dieser Zweck, der bei der Auslegung der Richtlinie zu berücksichtigen ist (EuGH, GRUR 2015, 281 Rn. 34 – Air Berlin/Bundesverband), würde verfehlt, wenn der Anbieter der Einbeziehung der Servicepauschale in den Endpreis gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO (EG) Nr. 1008/2008 dadurch entgegen könnte, dass er einzelne Kundengruppen, die ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzen, durch den Erlass der Pauschale bevorzugt. Für Kunden, die das privilegierte Zahlungsmittel nicht nutzen, ist ein effektiver Preisvergleich nicht möglich, wenn der angezeigte Endpreis die von ihnen zu entrichtende Servicepauschale nicht enthält. Nach dem am Schutzzweck der Vorschrift orientierten Verständnis sind Entgelte nicht nur dann unvermeidbar im Sinne des Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO (EG) Nr. 1008/2008, wenn jeder Kunde sie aufzuwenden hat, sondern grundsätzlich bereits dann, wenn nicht jeder Kunde sie vermeiden kann.

32 (2) Die Revision macht weiter ohne Erfolg geltend, der von der Beklagten vorgesehene „ZahlungsfILTER“ ermögliche den gebotenen Preisvergleich, weil dem Kunden nach Eingabe des von ihm gewünschten Zahlungsmittels und Betätigen des Feldes „Neue Preisberechnung“ der für sein Zahlungsmittel geltende Endpreis angezeigt werde.

33 Nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO (EG) Nr. 1008/2008 ist der zu zahlende Endpreis im Rahmen eines elektronischen Buchungssystems bei jeder Angabe von Preisen für Flugdienste, einschließlich ihrer erstmaligen Angabe, auszuweisen, um einen effektiven Preisvergleich zu ermöglichen (EuGH, GRUR 2015, 281 Rn. 34 f. – Air Berlin/Bundesverband). Eine Gestaltung, bei der der Endpreis erstmals am Beginn des eigentlichen Buchungsvorgangs ausgewiesen wird, ist unzulässig (BGH, GRUR 2016, 392 Rn. 18 – Buchungssystem II).

34 Danach genügt der von der Beklagten vorgehaltene „Preisfilter“ nicht den Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO (EG) Nr. 1008/2008. Die erstmalige Preisanzeige erfolgt hierbei mit der Voreinstellung des Zahlungsmittels American Express, bei dessen Verwendung die Servicepauschale nicht anfällt. Ein Kunde, der dieses Zahlungsmittel nicht nutzt, vermag auf der Grundlage der angezeigten Preise einen effektiven Preisvergleich nicht vorzunehmen.

35 c) Dieser weitere Verstoß gegen Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO (EG) Nr. 1008/2008 ist ebenfalls spürbar im Sinne des § 3 Abs. 2 UWG a. F. sowie des § 3 a UWG n. F. (siehe Rn. 26).

36 4. Das Berufungsgericht hat ferner die geltend gemachten Abmahnkosten zu Recht zugesprochen, weil die Abmahnung nach dem Vorstehenden gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG berechtigt war.

37 5. Ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gemäß Art. 267 AEUV ist nicht veranlasst. [...]

Zuständiges Gericht bei Vertragsstrafansprüchen

BGH, Beschluss vom 19. 10. 2016 – I ZR 93/15

Volltext-ID: KuRL2017-180, www.kommunikationundrecht.de

ECLI:DE:BGH:2016:191016BIZR93.15.0

Verfahrensgang: OLG Schleswig, 9. 4. 2015 – 6 U 57/13;
LG Kiel, 12. 11. 2013 – 8 O 183/13

§ 13 Abs. 1 S. 1 UWG

Unabhängig von der Höhe des geltend gemachten Anspruchs wird die erstinstanzliche landgerichtliche Zuständigkeit auch bei Vertragsstrafansprüchen begründet, die ihren Ursprung in einem auf einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung beruhenden Unterlassungsvertrag haben. (Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt

Der Kläger, der Verband Sozialer Wettbewerb, mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 15. 7. 2009 wegen Werbeaussagen im Internet ab, die er als irreführend beanstandete. Der Beklagte gab am 20. 7. 2009 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, die der Kläger mit Schreiben vom 14. 8. 2009 annahm. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger vom Beklagten wegen eines Verstoßes gegen die Unterlassungserklärung die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2500 € nebst Zinsen.

Das LG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht den Beklagten antragsgemäß verurteilt (OLG Schleswig, GRUR-RR 2015, 359 = WRP 2015, 1147). Das Berufungsgericht

grund von Vertragsstrafeversprechen und Unterlassungsverträgen, in denen ähnliche, spezifisch wettbewerbsrechtliche Probleme auftreten wie bei originären Ansprüchen aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

25 (3) Zwar heißt es in der Zuständigkeitsregelung in § 140 Abs. 1 MarkenG, ebenso wie in § 52 Abs. 1 DesignG (früher § 15 Abs. 1 GeschmMG), § 27 Abs. 1 GebrMG und § 143 Abs. 1 PatG, dass sie für alle Klagen gilt, durch die ein „Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse“ geltend gemacht wird, während § 13 Abs. 1 UWG auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anzuwenden ist, in denen ein „Anspruch auf Grund dieses Gesetzes“ in Streit steht. § 6 UKlaG stellt dagegen ähnlich wie § 13 Abs. 1 S. 2 UWG auf „Klagen nach diesem Gesetz“ ab. Angesichts des erklärten gesetzgeberischen Ziels, mit § 13 Abs. 1 UWG einen inhaltlichen Gleichklang mit anderen die streitwertunabhängige, ausschließliche erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte begründenden Vorschriften im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und nach dem Unterlassungsklagengesetz herzustellen, steht der geringfügig abweichende Wortlaut der Vorschriften einer übereinstimmenden Auslegung nicht entgegen.

26 (4) Die Vorschriften, auf die die Gesetzesbegründung Bezug nimmt, werden weit ausgelegt (BGH, Beschl. v. 4. 3. 2004 – I ZR 50/03, GRUR 2004, 622 f.; Beschl. v. 22. 2. 2011 – X ZB 4/09, GRUR 2011, 662 Rn. 9). Sie begründen nach nahezu einhelliger Meinung eine ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Landgerichte für Klagen aus strafbewehrten Unterlassungserklärungen. Dies gilt für § 140 MarkenG (OLG München, GRUR-RR 2004, 190; Fezer, MarkenG, 4. Aufl., § 140 Rn. 6; Ingerl/Rohnke, MarkenG, 3. Aufl., § 140 Rn. 13; Hacker in Ströbele/Hacker, MarkenG, 11. Aufl., § 140 Rn. 6; Büscher in Büscher/Dittmer/Schiwy, Gewerblicher Rechtsschutz Urheberrecht Medienrecht, 3. Aufl., § 140 MarkenG Rn. 11), für § 143 Abs. 1 PatG (OLG Düsseldorf, GRUR 1984, 650), für § 52 DesignG (Eichmann in Eichmann/von Falkenstein/Kühne, DesignG, 5. Aufl., § 52 Rn. 9), für § 27 GebrMG (Grabinski/Zülch in Benkard, PatG, 11. Aufl., § 27 GebrMG Rn. 2) und für § 6 UKlaG (Palandt/Bassenge, BGB, 75. Aufl., § 6 UKlaG Rn. 1; MünchKomm.ZPO/Micklitz, 4. Aufl., § 6 UKlaG Rn. 4; zu § 14 AGBG LG München I, NJW-RR 1991, 1143; LG Karlsruhe, VuR 1992, 130). Dies muss auch für § 13 Abs. 1 UWG gelten. [...] Streitwert der Revision: 2500 €.

Hinweis der Redaktion:

Das Revisionsverfahren ist durch Revisionsrücknahme erledigt worden.

Kommentar

RA Michael Terhaag, LL.M. und
RA Christian Schwarz, Düsseldorf*

I. Einführung

Sind die Landgerichte für Vertragsstrafeansprüche aus einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungserklärung über §§ 13, 14 UWG zuständig, unabhängig von der Höhe des geltend gemachten Anspruchs? Lange Zeit war genau

diese Frage hoch umstritten. Ein überwiegender Teil der Stimmen in der Rechtsprechung sprach sich dafür aus, bei der Geltendmachung von Vertragsstrafen die gewöhnlichen Zuständigkeitsregelungen für vertragliche Ansprüche zugrunde zu legen. Doch in der jüngeren Instanzenrechtsprechung zeichnete sich ab, dass diese Meinung nicht mehr aufrecht gehalten wird. Nun hat sich der BGH dazu geäußert.¹

II. Bisherige Rechtsprechung

Der wohl überwiegende Teil der bisherigen Rechtsprechung stellte darauf ab, dass es sich bei einem Unterlassungsversprechen um einen Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner handele. Es begründe eine neue und vom ursprünglichen Wettbewerbsverstoß selbstständige Unterlassungsverpflichtung, die den gesetzlichen Unterlassungsanspruch durch ein abstraktes Schuldanerkenntnis oder Schuldversprechen ersetze.² Vielmehr gehe es um allgemeine vertragsrechtliche Gesichtspunkte, insbesondere um die Vertragsauslegung.³ Der BGH hatte die Antwort auf die Problematik bislang offen gelassen.⁴

Dabei dreht es sich immer wieder um die Frage, ob es sich bei der Geltendmachung einer Vertragsstrafe um einen „Anspruch auf Grund dieses Gesetzes“ im Sinne des § 13 UWG handele, welches die Zuständigkeit der Landgerichte begründen würde. Dies verneinten viele Gerichte bislang. Streitigkeiten aus einem Vertragsstrafeversprechen seien keine Streitigkeiten „auf Grund“ des UWG. Denn der gesetzlich im UWG geregelte Unterlassungsanspruch sei durch das Versprechen einer solchen Vertragsstrafe bei einer Zuwiderhandlung ersetzt worden.⁵

Einer erweiterten Auslegung des § 13 UWG stehe der Wortlaut entgegen – insbesondere im Vergleich zu Parallelregelungen in § 104 UrhG, 143 PatG und § 140 MarkenG. Dass der Gesetzgeber die dort verwendete Formulierung „in einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse“ nicht in § 13 UWG übernommen habe, verbiete es, auch Vertragsstrafeansprüche der Sonderzuständigkeit zu unterwerfen.⁶ Zu den dort genannten „Rechtsverhältnissen“ gehörten sowohl gesetzliche als auch vertragliche.⁷ Eine solche Auslegung sei anhand der Formulierung des § 13 UWG nicht vorzunehmen.

Die Ablehnung der Anwendbarkeit des § 13 UWG bei Vertragsstrafeversprechen bedeutet jedoch, dass in vielen Fällen die Amtsgerichte für die Geltendmachung zuständig wären – sollte die geforderte Vertragsstrafe nicht höher als 5000 Euro sein. Das Argument, dass es in Wettbewerbsachen häufig auf die besondere Sachkunde der Landgerichte (Kammer für Handelssachen) ankomme, hielt die bisherige Rechtsprechung für nicht verhänglich. Bei der Verwirkung der Vertragsstrafe (§ 339 BGB) ginge es schließlich nicht um die Feststellung eines Wettbewerbsverstoßes, sondern die Feststellung eines Vertragsverstoßes.⁸

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. VIII.

1 BGH, 19. 10. 2016 – I ZR 93/15, K&R 2017, 180 ff.

2 OLG Rostock, 15. 1. 2014 – 2 AR 1/13.

3 Feddersen/Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl. 2017, § 13 Rn. 2.

4 BGH, 15. 12. 2011 – I ZR 174/10 – Bauheizgerät.

5 OLG Rostock, 15. 1. 2014 – 2 AR 1/13; OLG Rostock, 7. 12. 2004 – 2 UH 4/04.

6 OLG Rostock, 15. 1. 2014 – 2 AR 1/13; OLG Köln, 5. 6. 2014 – 8 AR 68/14.

7 Feddersen/Köhler, in: Köhler/Bornkamm (Fn. 3), § 13 Rn. 2.

8 OLG Rostock, 15. 1. 2014 – 2 AR 1/13; Feddersen/Köhler, in: Köhler/Bornkamm (Fn. 3), § 13 Rn. 2.

III. Jüngste Rechtsprechung

In der jüngeren Rechtsprechung hat sich bereits eine Änderung angekündigt. Wie beispielsweise das OLG Schleswig⁹ entschieden hat, ist im Wege der teleologischen Auslegung geboten § 13 Abs. 1 UWG so zu interpretieren, dass auch Vertragsstrafeansprüche von der sachlichen Zuständigkeit der Landgerichte erfasst sind.

Diese Rechtsansicht hat der BGH nunmehr in seinem aktuellen Hinweisbeschluss bestätigt. Die Regelungsabsicht des § 13 UWG lasse sich zwanglos auf alle Klageansprüche erweitern, die – mögen sie auch nicht gesetzlicher, sondern vertraglicher Natur sein – einen engen Zusammenhang mit den Bestimmungen im UWG aufwiesen.

Auch das OLG Thüringen¹⁰ hält § 13 UWG für anwendbar. Die Neuformulierung von § 13 Abs. 1 UWG durch die Novellierung des UWG 2004 beruhe auf zwei Erwägungen des Gesetzgebers: Zum einen solle wettbewerbsrechtlich spezifischer Arbeitsaufwand bei den Amtsgerichten vermieden werden. Und zum anderen soll ein inhaltlicher Gleichklang mit anderen Zuständigkeitsvorschriften im gewerblichen Rechtsschutz¹¹ hergestellt werden. Die Zuständigkeitskonzentration bei den Landgerichten müsse deshalb nicht nur für Ansprüche gelten, die die Erstattung von Abmahnkosten betreffen, und deren Anspruchsgrundlage im UWG selbst erwähnt ist („kleiner Wettbewerbsprozess“), sondern auch für Vertragsstrafeansprüche.¹²

Letztlich sollten durch die Regelung des § 13 Abs. 1 UWG die Amtsgerichte entlastet und die Sachkunde der Landgerichte genutzt werden. Denn bei der Auslegung der vertraglichen Regelung zur Bestimmung der Reichweite des Versprechens von Vertragsstrafen seien zumeist lauterkeitsrechtliche Fragen betroffen,¹³ für welche die Erfahrung der Landgerichte notwendig sei.

Auch das LG Mannheim hielt § 13 Abs. 1 UWG für anwendbar.¹⁴ Wegen der insoweit identischen gesetzlichen Formulierung in § 14 UWG bestehe auch in örtlicher Hinsicht für die Vertragsstrafe derselbe besondere Gerichtsstand des Begehungsorts wie für gesetzliche Ansprüche.

Dieser Argumentation schloss sich das LG Frankfurt an.¹⁵ Die Vorschriften der §§ 13, 14 UWG seien wegen ihrer gleichlautenden Formulierung „auf Grund dieses Gesetzes“ einheitlich auszulegen. Daran könne auch der Umstand nichts ändern, dass § 13 Abs. 1 UWG von der Geltendmachung eines „Anspruchs auf Grund dieses Gesetzes“ und § 14 Abs. 2 S. 1 UWG von „Klagen auf Grund dieses Gesetzes“ spreche. Für Ansprüche könne von vorneherein keine örtliche Zuständigkeit bestehen, sondern nur für Klagen. Dafür, dass mit der abweichenden Wortwahl in §§ 13, 14 UWG ein Bedeutungsunterschied verbunden wäre, fehle jeder Hinweis.

Die Formulierung „auf Grund dieses Gesetzes“ in §§ 13, 14 UWG sei ihrem Wortlaut nach auch nicht zwingend so zu verstehen, dass darunter nur Ansprüche bzw. Klagen fallen, die unmittelbar auf eine Norm des UWG gestützt sind. Unter die Gesetzesfassung könnten ebenso gut Klagen und Ansprüche fallen, die ihre Grundlage nur mittelbar im UWG hätten, wie insbesondere wettbewerbslich begründete Vertragsstrafeversprechen.¹⁶

IV. BGH

Der BGH setzt die Linie der jüngeren Rechtsprechung fort und nimmt eine am Gesetzeszweck orientierte Auslegung des § 13 Abs. 1 UWG vor.¹⁷ Der BGH führt in seinem

Beschluss aus, dass durch einen wettbewerbsrechtlichen Vertrag, mit dem sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger strafbewehrt zur Unterlassung einer unzulässigen geschäftlichen Handlung verpflichtet, Ansprüche „auf Grund“ des UWG begründet werden. Die vertragliche Unterlassungsverpflichtung lasse die Wiederholungsgefahr für den gesetzlichen Unterlassungsanspruch nach § 8 UWG entfallen, wobei die vertragliche Verpflichtung in Form eines abstrakten Schuldanerkenntnisses im Wege der Schuldumschaffung an die Stelle des gesetzlichen Anspruchs trete.

Dieses Verständnis entspreche dem mit § 13 Abs. 1 UWG verfolgten Gesetzeszweck. Der Gesetzgeber hätte das Ziel gehabt, statt der bisher gegebenen streitwertabhängigen Zuständigkeit von Amts- und Landgerichten eine ausschließliche, streitwertunabhängige sachliche Zuständigkeit der Landgerichte in Wettbewerbssachen einzuführen. Dort würden der erforderliche Sachverstand und das notwendige Erfahrungswissen vorhanden sein, aufgrund der dort streitwertbedingt überwiegend anfallenden Wettbewerbsangelegenheiten.

Zudem solle mit der Alleinständigkeit der Landgerichte der inhaltliche Gleichklang mit § 140 Abs. 1 MarkenG, § 15 Abs. 1 GeschmMG a. F., § 27 Abs. 1 GebrMG, § 143 Abs. 1 PatG und § 6 Abs. 1 UKlaG hergestellt werden. Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für die Behandlung von Streitigkeiten aufgrund von Vertragsstrafeversprechen und Unterlassungsverträgen, in denen ähnliche, spezifisch wettbewerbsrechtliche Probleme auftreten wie bei originären Ansprüchen aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Ein geringfügig abweichender Wortlaut der genannten Vorschriften stehe einer übereinstimmenden Auslegung nicht entgegen. Diese würden weit ausgelegt. Die genannten Vorschriften begründeten nach nahezu einhelliger Meinung eine ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Landgerichte für Klagen aus strafbewehrten Unterlassungserklärungen. Dies müsse auch für § 13 Abs. 1 UWG gelten.

V. Fazit

Der Hinweisbeschluss des BGH schafft Klarheit für eine höchst umstrittene Rechtsfrage. Als Konsequenz dieser Entscheidung muss nun auch der sogenannte fliegende Gerichtsstand aus § 14 UWG für Vertragsstrafeansprüche anwendbar sein – selbst, wenn der BGH sich dazu nicht explizit geäußert hat. Die identische Formulierung der §§ 13, 14 UWG lässt keinen anderen Schluss zu.

Es ist im Ergebnis richtig, auch Ansprüche auf Zahlung aus einem Vertragsstrafeversprechen unter §§ 13, 14 UWG zu subsumieren. Auch diese Ansprüche resultieren aus einem Wettbewerbsverstoß, über welche nur fachlich versierte Landgerichte entscheiden sollten.¹⁸ So sind bei der Auslegung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung häufig sehr wettbewerbspezifische Probleme zu eruieren. Man

9 OLG Schleswig, 9. 4. 2015 – 6 U 57/13.

10 OLG Thüringen, 1. 9. 2010 – 2 U 330/10.

11 Vgl. §§ 140 Abs. 1 MarkenG, 52 Abs. 1 GeschmMG, 27 Abs. 1 GebrMG, 143 Abs. 1 PatG, 6 Abs. 1 UKlaG.

12 OLG Thüringen, 1. 9. 2010 – 2 U 330/10, mit Verweis auf BT-Drs. 15/1487, S. 36, 44.

13 Sosnitzer, in: Ohly/Sosnitzer, UWG, 7. Aufl. 2016, § 13 Rn. 2.

14 LG Mannheim, 28. 4. 2015 – 2 O 46/15.

15 LG Frankfurt, 10. 2. 2016 – 2-06 O 344/15.

16 So auch: OLG Schleswig, 9. 4. 2015 – 6 U 57/13.

17 BGH, 19. 10. 2016 – I ZR 93/15, K&R 2017, 180 ff.

18 So i. E. wohl auch Weber, GRUR-Prax 2017, 20.

denke allein an die Frage, ob eine sogenannte „kerngleicher Verletzungshandlung“ anzunehmen ist. Dies setzt oft eine genaue, fachgerechte Prüfung voraus – die nicht selten schwer fällt.

Die Entscheidung entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. In der Begründung zur Änderung des § 13 Abs. 1 UWG heißt es:¹⁹ „Für den Richter am AG bedeuten vereinzelte UWG-Sachen einen unverhältnismäßigen Einarbeitungsaufwand. Die geringe Zahl von Fällen lässt einen Aufbau UWG-spezifischer Erfahrung bei den Amtsgerichten nicht zu.“ In solchen Verfahren geriete der UWG-spezifische Arbeitsaufwand oft an die Grenze des Unverhältnismäßigen, was sich möglicherweise auch auf die Qualität der Entscheidungen auswirken könne.

So wird zudem für den in der Praxis regelmäßig stattfindenden Fall eines parallel geltend zu machenden Unterlassungsanspruchs, wegen der neuen Wiederholungsgefahr, sichergestellt, dass nicht Unterlassung und Vertragsstrafe von zwei unterschiedlichen Gerichten – womöglich AG und LG parallel – beurteilt werden. Würde man dies anders sehen, wären inhaltlich divergierende Urteile der Gerichte und eine unnötige Verfahrenshäufung zu befürchten.²⁰ Das kann niemand wollen.

¹⁹ BT-Drs. 15/1487, S. 36.

²⁰ So i. E. auch: LG Frankfurt, 10. 2. 2016 – 2-06 O 344/15.

Ordnungsgeld-Höhe bei rechtswidrig veröffentlichtem Video in sozialem Netzwerk

BGH, Beschluss vom 8. 12. 2016 – I ZB 118/15

ECLI:DE:BGH:2016:081216BIZB118.15.0

Verfahrensgang: OLG Düsseldorf, 17. 9. 2015 – I-20 W 69/15;
LG Düsseldorf, 21. 5. 2015 – 12 O 78/15

§ 890 Abs. 1 ZPO

[1.] Bei der Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 890 Abs. 1 ZPO sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen. (Leitsatz des Gerichts)

[2.] Die Schuldnerin hat dadurch gegen die titulierte Unterlassungsverpflichtung verstoßen, dass sie die den Gläubiger zeigende Videoaufnahme und deren Begleittext nicht von der fraglichen Internetseite entfernt hat. Die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fortdauernder Störungszustand geschaffen wurde, ist regelmäßig dahin auszulegen, dass sie nicht nur die Unterlassung derartiger Handlungen, sondern auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands umfasst. (Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt

Der Gläubiger ist Polizeibeamter. Er war am 2. 3. 2015 bei einer „Dügida“-Demonstration in Düsseldorf als Unterabschnittsleiter eingesetzt. Die Schuldnerin war Organisatorin der „Dügida“. Sie hat im unmittelbaren Anschluss an die Demonstration ein den Gläubiger zeigendes Video auf der Facebookseite von „Dügida“ im Internet eingestellt, in dessen Begleittext sie den namentlich genannten Gläubi-

ger der „Stasi Methoden“ bezichtigte. In der anschließenden Versammlung hat sie auf diese Aufnahme hingewiesen und die Zuhörer zum Teilen des Videos aufgefordert.

Das LG hat der Schuldnerin auf Antrag des Gläubigers im Wege der einstweiligen Verfügung durch Beschl. v. 26. 3. 2015 unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt, die Videoaufnahme des Gläubigers zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen, insbesondere wie auf der (näher bezeichneten) Facebookseite von „Dügida“ geschehen, oder auf dieser Internetseite den Namen des Gläubigers und seine berufliche Funktion zu benennen und zu behaupten, er habe mehrfach am Rande der „Dügida“-Demonstration so getan als sei er normaler Demonstrant, dann habe er hinterrücks Beteiligte angesprochen, um an Informationen zu kommen, das seien „Stasi Methoden“. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist der Schuldnerin am 28. 3. 2015 durch den Gerichtsvollzieher zugestellt worden.

Der Gläubiger hat mit anwaltlichem Schriftsatz vom 2. 4. 2015 die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen die Schuldnerin beantragt, weil die Videoaufnahme und deren Begleittext immer noch über die fragliche Internetseite abrufbar waren.

Das LG hat gegen die Schuldnerin ein Ordnungsgeld von 4000 € festgesetzt, sowie ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 1000 € einen Tag Ordnungshaft. Dagegen hat die Schuldnerin sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie sich auch gegen die Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes gewandt hat. Dazu hat sie vorgetragen, sie sei arbeitslos und könne kaum ihren Lebensunterhalt bestreiten. Das Beschwerdegericht hat den Beschluss des LG unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels teilweise abgeändert. Es hat das vom LG festgesetzte Ordnungsgeld auf 750 € ermäßigt und es bei den vom LG festgesetzten vier Tagen Ersatzordnungshaft belassen. Mit seiner vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Gläubiger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Beschlusses.

Aus den Gründen

II. Das Beschwerdegericht hat angenommen, der Antrag des Gläubigers auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes sei dem Grunde nach gerechtfertigt. [...] Das vom LG gegen die Schuldnerin festgesetzte Ordnungsgeld sei nach diesen Maßstäben auf 750 € herabzusetzen. [...]

8 III. Die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Fall 1, Abs. 3 S. 2 ZPO) und auch sonst zulässig (§ 575 ZPO). Die für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde erforderliche Beschwer ergibt sich bereits daraus, dass der Beschluss des Beschwerdegerichts durch die Ermäßigung des Ordnungsgeldes für den Gläubiger nachteilig vom Beschluss des LG abweicht. Es kann danach offenbleiben, ob ein Gläubiger, der – wie der Rechtsbeschwerdeführer – in seinem Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes weder einen konkreten Betrag noch eine ungefähre Größenordnung des Ordnungsgeldes genannt hat, beschwert ist oder beschwert sein kann, wenn das Gericht die Höhe des Ordnungsgeldes nach seinem Ermessen festgesetzt hat (vgl. OLG Düsseldorf, VuR 2015, 71, 72 m. w. N.; vgl. auch BGH, Beschl. v. 19. 2. 2015 – I ZB 55/13, NJW 2015, 1829 Rn. 15).

9 IV. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Das Beschwerdegericht hat das gegen die Schuldnerin festgesetzte Ordnungsgeld ohne Rechtsfehler auf 750 € ermäßigt und es bei der festgesetzten Ersatzordnungshaft von vier Tagen belassen.